

beiden Organisationen auf einer Vielzahl verschiedener Gebiete zu verstärken und Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Kooperationsmechanismen zu prüfen;

6. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, ihre Zusammenarbeit auf politischem Gebiet zu verstärken und im Wege von Konsultationen die Mechanismen einer solchen Zusammenarbeit festzulegen;

7. *begrüßt ferner* die regelmäßig auf hoher Ebene stattfindenden Begegnungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz beziehungsweise hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen;

8. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen, und bittet sie, häufiger Kontakte zwischen den Leitstellen für Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, herzustellen und Zusammenkünfte zu veranstalten;

9. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen im Interesse einer verstärkten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

10. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

11. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seine Initiative, am 1. August 1994 ein Treffen der Leiter der Regionalorganisationen zu veranstalten, und sieht künftigen ähnlichen Treffen erwartungsvoll entgegen;

12. *empfiehlt*, zur Vertiefung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte 1996 und danach in Zweijahresabständen eine allgemeine Tagung von Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen zu veranstalten;

13. *empfiehlt außerdem*, die Koordinierungstagungen der Leitstellen der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen von nun an zur gleichen Zeit zu veranstalten wie die allgemeine Tagung;

14. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß er die Mechanismen

für die Koordinierung zwischen den beiden Organisationen weiter stärken wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
20. November 1995

50/18. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, so auch Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Frage der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, und daß eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Erhaltung der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *unterstreicht*, wie wichtig Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region verursachen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 49/26 vom 2. Dezember 1994 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs vom 24. Oktober 1995³²;

4. *begrüßt* die auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone 1994 in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte³³ verabschiedet wurden, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf ein volles Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)³⁴ und den Abschluß eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika;

6. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die im Einklang mit Resolution 976 (1995) des Sicherheitsrats vom 8. Februar 1995 unternommenen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, auf der Grundlage der "Übereinkommen von Bicesse"³⁵ und des Protokolls von Lusaka³⁶ zur Herbeiführung eines wirksamen und dauerhaften Friedens in Angola beizutragen;

7. *begrüßt außerdem* die jüngsten positiven Entwicklungen in der Situation Liberias, namentlich den Fortschritt in Richtung auf Frieden und nationale Aussöhnung im Einklang mit dem Übereinkommen von Abuja³⁷, welches die Übereinkommen von Cotonou³⁸ und Akosombo³⁹ ergänzt, die im weiteren Verlauf durch das Übereinkommen von Accra⁴⁰ genauer ausgeführt wurden;

8. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen um die Gewährung von humanitärer Hilfe an Angola und Liberia und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

9. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, wie es in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴¹ niedergelegt ist, geschützt werden;

³² A/50/671.

³³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

³⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

³⁶ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

³⁷ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/742.

³⁸ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26272.

³⁹ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1174.

⁴⁰ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/7.

⁴¹ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

10. *begrüßt ferner* das Angebot Südafrikas, am 1. und 2. April 1996 in Kapstadt die vierte Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

11. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

13. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
27. November 1995

50/19. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/139 B vom 20. Dezember 1994,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, insbesondere der in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien für humanitäre Hilfe, 47/168 vom 22. Dezember 1992 und 48/57 vom 14. Dezember 1993,

unter Hinweis auf den Beschluß 1993/205 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Februar 1993 und die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Tagungsteils, den der Rat 1993 Koordinierungsfragen gewidmet hat⁴², sowie die Ratsresolution 1995/44 vom 27. Juli 1995,

in der Erwägung, daß es angesichts der wachsenden Zahl und der zunehmenden Größenordnung und Komplexität der Naturkatastrophen und anderer Notstandssituationen notwendig ist, die jeweiligen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, über die die Länder verfügen, um die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Nothilfe auf Bereitschaftsbasis zu unterstützen und einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung zu fördern, was zu besser koordinierten Maßnahmen in diesen Bereichen beitragen sollte,

⁴² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1)*, Kap. III.